

## → Was muss wie geräumt bzw. abgestumpft werden?

Bei Schneefall muss der Gehweg in einer Breite von mindestens 1 m geräumt werden. Bei Glätteis muss der Gehweg in voller Breite abgestumpft werden, da die Passanten im Zweifelsfall nicht erkennen können, welche Teile abgestumpft sind und welche nicht. Zum Abstumpfen sind geeignete Mittel wie z. B. Sand oder Splitt zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände und an besonders gefährlichen Stellen verwendet werden.

Unabhängig von Gehwegen muss für jedes Grundstück ein 1 m breiter Zugang zur Fahrbahn geräumt und abgestumpft werden.

## → Wo darf der Schnee abgelagert werden?

Schnee und Eis sind grundsätzlich außerhalb des Verkehrsraumes abzulagern. Dies kann z. B. soweit zumutbar auf Privatgrundstücken oder auf straßenbegleitenden Grünflächen sein. Ist dies nicht möglich, darf die Ablagerung bei weniger als 1,25 m breiten Gehwegen auf der Fahrbahn erfolgen, und zwar so, dass die Rinnsteine und Einlaufschächte frei bleiben. Bei Gehwegen über 1,25 m Breite sind der Schnee und die Eisstücke an der vorderen Kante des Gehweges entlang der Bordsteine zu lagern.

## → Weitere Informationen und Auskünfte:

- Im Internet unter [www.Niedenstein.de](http://www.Niedenstein.de) → Rathaus → Ortsrecht/Satzungen steht die Straßenreinigungssatzung zum Download bereit.
- Ihre Ansprechpartnerin:  
Angelika Hedtkamp                      Ordnungsamt Niedenstein  
Tel.: 05624 9993-26                      Obertor 8  
info@niedenstein.de                      34305 Niedenstein

Freundliche Grüße

Ihr Ordnungsamt der Stadt Niedenstein

# Informationen zum Thema



- Wer muss reinigen?
- Was muss wie oft gereinigt werden?
- Was gehört zur Reinigung dazu?
- Bäume und Sträucher an Straßen



- Wer ist winterdienstpflichtig?
- Was zählt als Gehweg?
- Was muss wie geräumt bzw. abgestumpft werden?
- Wo darf der Schnee abgelagert werden?

Ein Service des  
Ordnungsamtes der  
Stadt Niedenstein



Stand Dezember 2012

## Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

bei uns melden sich viele Bürgerinnen und Bürger, die Fragen zu den Themen **Straßenreinigung** und **Winterdienst** haben. Daher haben wir die folgenden Informationen für Sie zusammengestellt.

### Straßenreinigung

#### → Wer muss reinigen?

Durch die Straßenreinigungssatzung der Stadt Niedenstein wurde die Reinigung der Straße auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen. Anlieger ist dabei derjenige, der einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder diese haben könnte. Liegt ein schmaler Grünstreifen oder ähnliches zwischen dem Grundstück und der Straße, muss der Anlieger trotzdem die dahinter liegende Straße reinigen. Das gleiche gilt, wenn der Grundstückseigentümer selbst eine Mauer, eine Hecke, eine Böschung oder ein ähnliches Hindernis auf seinem Grundstück angelegt hat.

#### → Was muss wie oft gereinigt werden?

Die reinigungspflichtigen Grundstückseigentümer müssen den an ihr Grundstück angrenzenden Gehweg in voller Breite und die Fahrbahn bis zur Hälfte reinigen. Eventuell vorhandene Parkbuchten und Bushaltestellenbuchten müssen ebenfalls gereinigt werden. Für die Straßenreinigung der Gehwege ist immer der an den Gehweg angrenzende Anlieger verantwortlich.

Die Straße ist wöchentlich zu reinigen. Wenn die Straße durch besondere Umstände stark verschmutzt ist wie durch Laub, Erde oder andere Pflanzenteile, muss die Straße in diesen Fällen zusätzlich gereinigt werden. Die Verursacher starker Verschmutzung sind für deren Beseitigung selbst verantwortlich.

#### → Was gehört zur Reinigung dazu?

An ausgebauten Straßen mit festem Straßenbelag wie z. B. Asphalt oder Pflaster, gehört zu den Pflichten der Anlieger vor allem

- die Straßenteile zu kehren, die mit einer festen Decke versehen sind,
- herab gefallenes Laub sowie Unrat jeder Art von der Straßenfläche und straßenbegleitenden Grünflächen zu entfernen,

- Unkraut insbesondere aus dem Rinnstein und gepflasterten Gehwegen zu entfernen und
- Regenwasserabläufe, Fahrbahnränder, Hydranten, Schieber und Löschwasserentnahmestellen freizuhalten.

### → Bäume und Sträucher an Straßen

Über die Straßenreinigungssatzung der Stadt Niedenstein hinaus müssen die Verkehrsflächen frei gehalten werden von jeglichen Gegenständen und Pflanzen. So dürfen weder Kinderspielsachen auf der Straße liegen gelassen werden, noch dürfen Äste auf die Fahrbahn oder den Gehweg ragen. Über der Fahrbahn müssen Bäume und Sträucher bis in 4,50 m Höhe und über dem Gehweg bis 2,50 m Höhe zurückgeschnitten werden. Ebenso dürfen von Grundstücken keine Pflanzenteile, wie z. B. Gras oder Wildkräuter, in die Verkehrsfläche hinein wachsen.

An Straßenkreuzungen und Einmündungen sollten die Grundstückseigentümer beachten, dass ihre Pflanzen die Einsicht in die Straße erschweren oder gar unmöglich machen können. In diesen Bereichen helfen sie den Verkehrsteilnehmern damit, dass der Bewuchs auf einer Höhe von 80 cm gehalten wird.

### Winterdienst

#### → Wer ist winterdienstpflichtig?

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Niedenstein legt ebenfalls fest, dass die Anlieger, die auch zur Reinigung der Straße verpflichtet sind, die Gehwege bei Schneefall räumen und bei Glätte abstumpfen müssen. Dabei gilt bei Straßen mit einseitigem Gehweg:

**In geraden Jahren ist der Anlieger auf der Gehwegseite, in ungeraden der Anlieger auf der gegenüberliegenden Seite zum Winterdienst verpflichtet.**

#### → Was zählt als Gehweg

Als Gehweg zählen von der Fahrbahn getrennten Teile, die überwiegend dem Fußgängerverkehr dienen sollen. Diese Trennung kann in einem Bordstein bestehen. Aber auch wenn Fahrbahn und Gehweg die gleiche Höhe haben, besteht dann ein räumpflichtiger Gehweg, wenn eine Abgrenzung z. B. aus Rinnenplatten, einer farbigen Markierung oder Pflasterung besteht. Auch für diese Gehwege gilt übrigens der Grundsatz, dass auf Gehwegen nicht geparkt werden darf!